

dem Bautzner Stifte auch von Seiten des Adels einzelne Schenkungen in der Nähe und Ferne zugeflossen sein, über welche keine besonderen Urkunden existieren. Hierzu gehörten wohl z. B. die „drei Hufen im Dorfe Wawitz“, (N. von Hochkirch), in deren Besitz sich das Stift schon vor 1228⁴²⁾ befunden hatte, ferner eine Hufe zu Reichenbach, welche (vor 1240) dem Kapitel durch den königlichen Landrichter widerrechtlich entzogen worden war⁴³⁾, hierzu sicher die fünf Malter Bischofszehnt in Preititz (W. von Niedergurig), welche 1250⁴⁴⁾ Konrad von Muschwitz (*Mutscitz*) zu seinem und seiner Frauen Jutta Seelenheil schenkte. — Das Meiste und Beste aber that die neue Stiftung selbst, um durch verständige Finanzwirthschaft ihren Besitz und dadurch ihre Einkünfte zu vermehren. Schon 1226 war das Kapitel im stande, von dem Stifte Grossenhain den demselben gehörigen, aber zu entfernt gelegenen Bischofszehnten in dem Burgwart Loga (S. von Neschwitz) um 37 Mark Silber zu erwerben; 1236 gestattete ihm abermals Bischof Heinrich „in Betracht der dürftigen Besoldungen an der Kirche zu Bautzen“ bis zu 300 Schock (Garben) von dem an einzelne Adlige verlehnten Bischofszehnt käuflich an sich zu bringen, und 1240 erlaubte ihm König Wenzel, „Erbe zu kaufen, wann und wo es ihm zweckmässig erscheinen werde“⁴⁵⁾. — Vielfach waren es, damals wie später, einzelne Kanoniker des Stiftes selbst, welche, zumeist vornehmen Familien angehörig, ihr persönliches Vermögen dazu verwendeten, um ihrem Kapitel neue Besitzungen zuzuführen. So erkaufte 1261⁴⁶⁾ der Kanonikus Priztan von seinem Verwandten (*consanguineus*) Merozlaus für das Stift den Bischofszehnten zu Malsitz (N. von Bautzen), Kaina, Burk und *China* [Kaina] *que Borsewitz vocatur* (?), zusammen 6 Malter 4 Scheffel in Scheffeln und 14 Schock, nach alter Sitte in Garben, sowie den Geldzins von gewissen Gärtnern in jenen Dörfern.

Wie an Mitteln zum Unterhalt der neuen Kanoniker, fehlte es anfangs auch an Wohnungen zur Unterbringung

⁴²⁾ Cod. Lus. 43.

⁴³⁾ Cod. Lus. 48 in sinnentstellendem Abdruck. Statt: *qui pro te oblatas exstitit minus juste*, heisst es vielmehr: *qui per te ablatas exstitit*.

⁴⁴⁾ Ebenda 81.

⁴⁵⁾ Ebenda 38. 46. 69. 48 flg.

⁴⁶⁾ Ebenda 83, wo die Eigennamen vielfach falsch abgedruckt sind.